


**Anfrage**
**Anfrage Nr.:** A/2023/348  
**Datum:** 17.04.2023

<b>Wiedervorlage</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	
<b>Bezug-Nr.</b>	A/2023/347
<b>Fraktion</b>	Fraktion B90/GRÜNE
	Dr. Seidel, Elke

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	27.04.2023	öffentlich zur Kenntnis

**Betreff:**
**Nachfragen zur Antwort auf die Anfrage A/2023/347 "Stauanlagen PM"**

Im Abschlussbericht der AG Wasser haben wir festgestellt:  
 Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Sanierung von wasserwirtschaftlich \*erforderlichen \*Stauanlagen ist geknüpft an Konzepte, die alle positiven und negativen Externalitäten ausgiebig prüfen und auswerten. Die Stau wurden einst zur Regulierung der Ableitung/Entwässerung errichtet, danach teils zurück gebaut und nicht saniert. Heute sollen sie in erster Linie der Rückhaltung von Wasser dienen, und da muss zunächst im gesamten Gewässer geschaut werden, wo hat welches Staubauwerk diese und welche Funktion. Darauf kommt es an, nicht auf eine wahllose und damit evtl. rechtswidrige Sanierung von Staubauewerken ohne Konzept und ohne wasserrechtliche Erlaubnis. In den Antworten auf die Anfrage A/2023/347 „Stauanlagen in PM“ ist dargestellt, dass lediglich für unter 30% der ca. 1.200 Stauanlagen wasserrechtliche Genehmigungen bestehen. Andererseits sind der Antwort, für wie viele Stauanlagen bisher Anträge und wasserrechtliche Erlaubnisse ausgestellt wurden, folgende Antworten zu entnehmen: WBV Nuthe/Nieplitz: 31 Anträge, 7 beschieden, WBV Plane/Buckau: 44 Anträge, 43 beschieden, WBV Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelsee: 11 Anträge, 11 beschieden, WBV Untere Havel: 0 Anträge, 0 beschieden.  
 Es ergeben sich folgende Nachfragen, auf die ich, wenn möglich vor der Kreistagssitzung, eine Antwort erbitte:

**Anfragen:**

1. In Summe ergeben die o. g. wasserrechtlichen Bescheide 61 Stück und liegen damit weit unter 30%. Wie viele wasserrechtliche Bescheide, evtl. auch getrennt nach behördlicher Zuständigkeit Landkreis, Land, existieren für wie viele Stauanlagen zum aktuellen Zeitpunkt für die 1.155 Stauanlagen und 15 Schöpfwerke auf dem Gebiet des Landkreises? Wie viele Stauanlagen wurden bei den WBV bisher saniert und repariert, werden aktuell betrieben und für welche davon existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Bbg. Wassergesetz?

2. Gem. Bbg. Wassergesetz bedarf „Der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis.“ Wie wird die v. g. Tatsache unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung, also Funktion der Staubauewerke in den Gewässern, bei der Sanierung der Stauanlagen (teils in Eigenleistung durch die Wasser- und Bodenverbände und teils fremd vergeben) berücksichtigt und welche Unterstützung kann die Untere Wasserbehörde (UWB) bei einer möglichst vereinfachten Antragstellung leisten, um schnellstmöglich mit den Wasser- und Bodenverbänden zusammen die erforderlichen Betrachtungen durchzuführen sowie nur die zum Gewässerzustandserhalt nötigen Staubauewerke sanieren zu lassen und somit auch kostenoptimiert die Sanierungen durchzuführen?

3. Werden die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde oder eine andere Behörde, wie bspw. das LfU oder Umweltministerium Brandenburg, ggf. nach Amtshilfeersuchen, überprüft und für erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse Stauanlagen in Augenschein genommen?

4. Falls tatsächlich nur für einen Bruchteil aller Stauanlagen im Landkreis eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht, welche strategischen Abstimmungen bestehen zwischen den Wasser- und Bodenverbänden und der Unteren Wasserbehörde, um diesen rechtlich untragbaren Zustand kurzfristig abzustellen und vor allen Dingen die nötigen Gesamtbetrachtungen und Untersuchungen auf den Weg zu bringen? Nicht zuletzt geht es auch um erhebliche Kosten, die eingespart werden können, wenn nur die Stauanlagen saniert werden, welche eine Funktion beim Wasserrückhalt im Gewässer besitzen, da sich sowohl die Funktion als auch vor allen Dingen die Randbedingungen in den Gewässern seit den 60er und 70er Jahren, u. a. durch Rückbau von Stauanlagen und Außerbetriebnahme von Schöpfwerken in den 90er Jahren, sowie den Klimawandel massiv verändert haben.

gez.  
Dr. Elke Seidel  
Fraktionsvorsitzende



## Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

### Fachdienst Umwelt

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,  
Kataster und Vermessung  
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau Dr. Elke Seidel  
Fraktion B90/GRÜNE

über Büro des Kreistages

Herr Zunft

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow  
Tel. 03328 318-408; Fax 03328 318-580  
mobil 4

umwelt@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 34220-23-85

Datum 11.05.2023

### Ihre Anfrage A/2023/348 vom 17.04.2023 - Nachfragen zur Antwort auf die Anfrage A/2023/347 "Stauanlagen PM"

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

ich möchte eingangs vorausstellen, dass aufgrund von längerfristig krankheitsbedingten Ausfällen zum jetzigen Zeitpunkt vorerst leider nur eine rudimentäre Antwort erfolgen kann. Eine ausführliche Beantwortung erhalten Sie zeitnah nachgereicht. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Ihrer Anfrage stellten Sie folgenden Text voran:

**„Im Abschlussbericht der AG Wasser haben wir festgestellt:**

**Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Sanierung von wasserwirtschaftlich \*erforderlichen\* Stauanlagen ist geknüpft an Konzepte, die alle positiven und negativen Externalitäten ausgiebig prüfen und auswerten. Die Stau wurden einst zur Regulierung der Ableitung/Entwässerung errichtet, danach teils zurück gebaut und nicht saniert. Heute sollen sie in erster Linie der Rückhaltung von Wasser dienen, und da muss zunächst im gesamten Gewässer geschaut werden, wo hat welches Staubauwerk diese und welche Funktion. Darauf kommt es an, nicht auf eine wahllose und damit evtl. rechtswidrige Sanierung von Staubauwerken ohne Konzept und ohne wasserrechtliche Erlaubnis. In den Antworten auf die Anfrage A/2023/347 „Stauanlagen in PM“ ist dargestellt, dass lediglich für unter 30% der ca. 1.200 Stauanlagen wasserrechtliche Genehmigungen bestehen. Andererseits sind der Antwort, für wie viele Stauanlagen bisher Anträge und wasserrechtliche Erlaubnisse ausgestellt wurden, folgende Antworten zu entnehmen: WBV Nuthe/Nieplitz: 31 Anträge, 7 beschieden, WBV Plane/Buckau: 44 Anträge, 43 beschieden, WBV Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelsee: 11 Anträge, 11 beschieden, WBV Untere Havel: 0 Anträge, 0 beschieden.“**

Die sich für Sie hieraus ergebenden Nachfragen beantworte ich zunächst wie folgt:

**Postanschrift**  
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Niemöllerstraße 1  
14806 Bad Belzig

**Tel.:** (033841) – 91 0  
**Fax:** (033841) – 91 444  
**E-Mail:** info@potsdam-mittelmark.de  
**Internet:** www.potsdam-mittelmark.de

**Bank** MBS Potsdam  
**BLZ** 160 500 00  
**Konto-Nr.** 3502221323  
**BIC** WELADED1PMB  
**IBAN** DE93160500003502221323

**1. In Summe ergeben die o. g. wasserrechtlichen Bescheide 61 Stück und liegen damit weit unter 30%. Wie viele wasserrechtliche Bescheide, evtl. auch getrennt nach behördlicher Zuständigkeit Landkreis, Land, existieren für wie viele Stauanlagen zum aktuellen Zeitpunkt für die 1.155 Stauanlagen und 15 Schöpfwerke auf dem Gebiet des Landkreises? Wie viele Stauanlagen wurden bei den WBV bisher saniert und repariert, werden aktuell betrieben und für welche davon existiert eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. Bbg. Wassergesetz?**

Der Unteren Wasserbehörde –UWB- liegen die vollständigen Zahlen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen lediglich im Rahmen der eigenen Zuständigkeit vor, so dass zu den vom Landesamt für Umwelt –LfU- ausgereichten Erlaubnissen keine quantitative Aussage getroffen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist auch die Benennung der genauen Anzahl an vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Stauanlagen aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit der UWB nicht möglich.

Die Anzahl der Stauanlagen, die über eine wasserrechtliche Erlaubnis der UWB verfügen, wird, was ich zu entschuldigen bitte, zeitnah nachgereicht.

Über die Anzahl der von den WBVs sanierten und reparierten Stauanlagen liegen der UWB keine Zahlen vor. Dies aus deshalb, weil Sanierung und Reparatur nicht per se einer Erlaubnispflicht unterliegen.

**2. Gem. Bbg. Wassergesetz bedarf „Der Betrieb on Schöpfwerken und Stauanlagen abweichend von § 9 Absatz 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis.“ Wie wird die v. g. Tatsache unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Bedeutung, also Funktion der Staubauwerke in den Gewässern, bei der Sanierung der Stauanlagen (teils in Eigenleistung durch die Wasser- und Bodenverbände und teils fremd vergeben) berücksichtigt und welche Unterstützung kann die Untere Wasserbehörde (UWB) bei einer möglichst vereinfachten Antragstellung leisten, um schnellstmöglich mit den Wasser- und Bodenverbänden zusammen die erforderlichen Betrachtungen durchzuführen sowie nur die zum Gewässerzustandserhalt nötigen Staubauwerke sanieren zu lassen und somit auch kostenoptimiert die Sanierungen durchzuführen?**

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage A/2023/347 beschrieben, befinden sich die WBVs und die UWB in enger Abstimmung, um so einen für beide Seiten möglichst reibungslosen und einfachen Verfahrensablauf, der jedoch den rechtlichen Anforderungen entspricht, zu gewährleisten. Das Ziel, dass die Stauanlagen über eine wasserrechtliche Erlaubnis verfügen müssen, ist den Beteiligten bewusst. Allerdings sind bei der Zielerreichung die personellen und finanziellen Ressourcen zu berücksichtigen.

Die bei der Sanierung erforderlichen Kosten in den Blick zu nehmen, ist Aufgabe der WBVs.

**3. Werden die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde oder eine andere Behörde, wie bspw. das LfU oder Umweltministerium Brandenburg, ggf. nach Amtshilfeersuchen, überprüft und für erteilte wasserrechtliche Erlaubnisse Stauanlagen in Augenschein genommen?**

Wie bei allen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird im Rahmen dessen eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Das bedeutet, dass in wasserrechtlichen Verfahren, die beim LfU geführt werden, u. a. die UWB beteiligt wird und umgekehrt, dass bei Verfahren bei der UWB, u. a. das LfU beteiligt wird. Die letztendliche Entscheidungskompetenz liegt jedoch bei der zuständigen Behörde.

Wie bei allen ausgereichten wasserrechtlichen Erlaubnissen führt die UWB keine flächendeckende, sondern eine stichprobenartige Inaugenscheinnahme vor. Bei Stauanlagen der WBVs ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

**4. Falls tatsächlich nur für einen Bruchteil aller Stauanlagen im Landkreis eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht, welche strategischen Abstimmungen bestehen zwischen den Wasser- und Bodenverbänden und der Unteren Wasserbehörde, um diesen rechtlich untragbaren Zustand kurzfristig abzustellen und vor allen Dingen die nötigen Gesamtbetrachtungen und Untersuchungen auf den Weg zu bringen? Nicht zuletzt geht es auch um erhebliche Kosten, die eingespart werden können, wenn nur die Stauanlagen saniert werden, welche eine Funktion beim Wasserrückhalt im Gewässer besitzen, da sich sowohl die Funktion als auch vor allen Dingen die Randbedingungen in den Gewässern seit den 60er und 70er Jahren, u. a. durch Rückbau von Stauanlagen und Außerbetriebnahme von Schöpfwerken in den 90er Jahren, sowie den Klimawandel massiv verändert haben.**

Eine kurzfristige Änderung des derzeitigen Zustands ist aufgrund der bereits benannten Anzahl von Verfahren sowie den personellen und finanziellen Ressourcen der WBVs und der UWB nicht möglich. Die Konzeption der Sanierung von Stauanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis, obliegt im Wesentlichen der fachlichen Einschätzung der hierfür zuständigen WBVs.

Freundliche Grüße

Marko Köhler  
Landrat